

Stadt Hamm

Mitteilungsvorlage der Verwaltung

		Stadtamt	Vorlage-Nr.
		61	0206/23
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Datum	
		16.02.2024	
		Genehmigungsvermerk	
		I, gez. OB Herter	
Rat Bezirksvertretung Hamm-Pelkum Bezirksvertretung Hamm-Mitte Bezirksvertretung Hamm-Heessen Bezirksvertretung Hamm-Bockum-Hövel Bezirksvertretung Hamm-Herringen Bezirksvertretung Hamm-Uentrop Bezirksvertretung Hamm-Rhynern Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Mobilität Ausschuss für Klima-, Umwelt- und Naturschutz Hauptausschuss			
Bezeichnung der Vorlage (kurze Inhaltsangabe)		Federführender Dezernent	
		VI, gez. StBR Mentz	
		Beteiligte Dezernenten	
Aktuelle Rechtsgrundlagen im Bereich Erneuerbare Energien (Windenergie, Freiflächen-Photovoltaik)		III, gez. StR Mösgen V, gez. StR Burgard	

1. Hintergrund der Vorlage

Die Stadt Hamm hat sich zum Ziel gesetzt, einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung auf kommunaler Ebene zu leisten. Seit 2017 wird das Integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Hamm umgesetzt. Im Jahr 2019 hat die Stadt Hamm den Klimanotstand ausgerufen. Diesem sind in kürzester Zeit weitere Schritte auf dem Weg zur Klimaneutralität gefolgt, wie der Beschluss des Klimaaktionsplans für die Jahre 2020 – 2025 (Vorlage-Nr. 2007/19) und des Klimafolgenanpassungskonzeptes (Vorlage-Nr. 0155/20). Einen wichtigen Baustein zur Klimaneutralität stellt die Förderung der erneuerbaren und nachhaltigen Energieversorgung dar. Im Klimaaktionsplan der Stadt Hamm bildet das Thema Energie eines von fünf Handlungsfeldern. Viele Maßnahmen thematisieren den breiten Ausbau der erneuerbaren Energien mit dem Ziel der Reduzierung der CO₂-Emissionen. Dazu soll nicht nur der Anteil regenerativer Energien am Strommix in der Stadt Hamm deutlich ausgebaut werden, sondern auch die regenerativen Erzeugungskapazitäten auf dem Gebiet der Stadt Hamm.

Der Einsatz regenerativer Energieträger gewinnt neben Gründen des Klimaschutzes auch zunehmend aus geopolitischer und ökonomischer Sicht an Relevanz, um bei der Strom- und Wärmeversorgung eine Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern zu erzielen. Die Bundes- und Landesregierungen reagieren auf die Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien durch die Schaffung und Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Auf Grund der dynamischen Entwicklung der gesetzlichen Vorschriften sollen die folgenden Ausführungen einen Überblick über den aktuellen Sachstand für den Ausbau von Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in Hamm geben.

Derzeit sind mengenmäßig insbesondere die Nutzung von Solarenergie aus Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Windenergie aus Windenergieanlagen (WEA) als Formen der Energieerzeugung attraktiv. Um weitere Potenziale der Solarenergie nutzbar zu machen, gibt es neben dem Bau von PV-Anlagen auf Dachflächen auch die Möglichkeit, Freiflächen-PV-Anlagen zu installieren. Freiflächen-PV-Anlagen und WEA weisen jeweils unterschiedliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen in Bezug auf die Planung auf. Zu berücksichtigen sind die unterschiedlichen Genehmigungsverfahren, die Auswirkungen auf die Landschaft, die erforderliche Flächeninanspruchnahme sowie die Akzeptanz durch die Bürger:innen. Planungsrechtliche Grundlagen wie das Baugesetzbuch (BauGB), der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW und der Regionalplan Ruhr geben für Hamm die Rahmenbedingungen für die Flächennutzung zur Erzeugung von Wind- und Solarenergie vor.

Zusätzlich hat der Rat der Stadt Hamm in den vergangenen Jahren eigene Zielvorstellungen zur Steuerung erneuerbarer Energien formuliert.

Vor dem Hintergrund der damals gültigen Rechtslage hat die Stadt Hamm mit dem Beschluss der Vorlage Nr. 0841/22 konkrete Eignungskriterien für Freiflächen-PV-Anlagen auf dem Stadtgebiet aufgestellt, die bei der Prüfung der Eignung einer Fläche für solche berücksichtigt werden. Aufgrund kurzfristiger Änderungen der gesetzlichen Grundlagen gelten nun jedoch noch weitere bundesrechtliche Regelungen zur Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Vorhaben, die eine hohe Verfügbarkeit privilegierter Flächen in Hamm zur Folge haben. Daher werden von der Stadt Hamm in der Regel keine Bebauungsplanverfahren für nicht privilegierte Freiflächen-PV-Vorhaben durchgeführt.

Auch im Bereich Windenergie hat es planungsrechtlich relevante Änderungen auf Bundes- und Landesebene gegeben. Diese haben vor allem zur Folge, dass die Steuerung der Ansiedlung von WEA zukünftig nicht mehr in den Händen der Kommunen liegt.

In dem beigefügten Dokument (s. Anlage 1) werden die derzeit gültigen planungsrechtlichen Regelungen für den Umgang mit Windenergieanlagen und Freiflächen-PV-Anlagen zusammengefasst. Das Dokument wird auf der Website der Stadt Hamm einsehbar sein und aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Rahmenbedingungen laufend Zeit aktualisiert.

2. Überblick über kürzliche Änderungen der planungsrechtlichen Grundlagen

Windenergie

Der Ausbau von Windenergieanlagen an Land erfährt derzeit einen neuen Anstoß durch weitere bundesgesetzliche Vorgaben sowie daraus abgeleitete Ziele auf Landes- und regionaler Ebene. Insbesondere die Flächenbereitstellung für WEA soll stark beschleunigt, sowie die Teilhabe und Akzeptanz gestärkt werden.

- Einführung eines Mindestabstands zu Wohnbebauung in Höhe der zweifachen Anlagenhöhe der WEA (§ 249 Abs. 10 BauGB)
- Entfall der pauschalen 1.000 Meter-Abstandsregelung für WEA zu Wohngebäuden (früher: BauGB AG NRW § 2 Abs. 1)
- Verpflichtung der Länder zur Bereitstellung eines prozentualen Mindestanteils der Landesflächen für Windenergie (WindBG)

- Festlegung von Teilflächenziele für die Windenergie in der Regionalplanung (2. Änderung LEP NRW)
- Ausweisung von Windenergiebereichen zukünftig in der Regionalplanung

Ergänzend ist das Bürgerenergiegesetz (BürgEnG) NRW in Kraft getreten, welches neben dem fortbestehenden § 6 EEG Grundlagen für die finanzielle Teilhabe von Standortgemeinden an WEA schafft.

Freiflächen-PV

Auch die Möglichkeiten der Nutzung von Freiflächen-PV werden derzeit neu geregelt. Der Ausbau wird an bestimmten Stellen erleichtert, während gleichzeitig wichtige Rahmenbedingungen festgelegt werden, um schützenswerte Freiräume zu erhalten.

- Einführung von Privilegierungstatbeständen für Freiflächen-PV-Anlagen:
 - Privilegierung entlang von Autobahnen und Schienenwegen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB)
 - Privilegierung von Agri-PV-Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen (§ 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
- Feststellung der Raumbedeutsamkeit und Festlegung einer Gebietskulisse für raumbedeutsame Freiflächen-PV-Vorhaben (2. Änderung LEP NRW)

Anlagen:

Planungsrechtliche Grundlagen und Sachstände Erneuerbare Energien |